

Parlamentarischer Vorstoss

2020/117

Geschäftstyp:	Parlamentarische Initiative
Titel:	EG StPO, Parteirechte von Behörden im Strafverfahren
Urheber/in:	Hanspeter Weibel
Zuständig:	
Mitunterzeichnet von:	Bader Rüedi, Biedert, Brodbeck, Brunner Markus, Burgunder, Degen Michel, Epple, Erhart, Graf, Imondi, Karrer, Mall, Riebli, Ritter, Schneider, Spiegel, Strub-Mathys, Trüssel, Tschudin, Wunderer, Zimmermann
Eingereicht am:	13. Februar 2020
Dringlichkeit:	—

Die Schweizerische Strafprozessordnung räumt den Kantonen zwar umfassende Möglichkeiten ein, kantonale Behörden im Strafverfahren mit Parteirechten auszustatten (vgl. Art. 104 Abs. 2 StPO), damit diese in ihrem Zuständigkeitsbereich am Strafprozess mitwirken und Rechtsfragen durch das zuständige Gericht klären lassen können. Der Kanton Basel-Landschaft hat jedoch im Gegensatz zu anderen Kantonen hiervon kaum Gebrauch gemacht (vgl. demgegenüber bspw. § 154 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess, GOG, des Kantons Zürich).

Wie ein jüngst vor dem Kantonsgericht Basel-Landschaft entschiedener Fall aufzeigt, betrifft dies selbst die für die Gewährleistung der staatsrechtlichen Ordnung zentralen Oberaufsichtsbehörden des Landrats (vgl. Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Strafrecht, Nr. 470 18 375 vom 2. April 2019). Das Kantonsgericht weist in dieser Entscheid am Ende seiner Erwägung 3.2 den Landrat denn auch sorgsam darauf hin, wo in der kantonalen Gesetzgebung Remedur geschaffen werden muss, damit Rechtsfragen, welche sich bisweilen aus der parlamentarischen Aufsichtsarbeit ergeben können, nicht einfach im Geheimen durch die Staatsanwaltschaft, sondern bei entsprechendem Klärungsbedarf stets ordentlich durch das eigentlich zuständige Gericht entschieden werden können. Genauso wie das analog auch regelmässig dann geschieht, wenn beispielsweise eine Privatperson Strafanzeige erstattet und sich betreffend ihre Rechte neben der Staatsanwaltschaft als eigenständige Verfahrenspartei am Strafverfahren beteiligen kann.

Mit dieser Parlamentarischen Initiative beantragen wir gestützt auf § 36 Landratsgesetz, das kantonale Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 12. März 2009 wie folgt zu ergänzen:

§ 28a Parteirechte der parlamentarischen Oberaufsichtsbehörden

Organen der parlamentarischen Oberaufsicht (§ 60 Landratsgesetz), die in Wahrung der ihrem Schutz anvertrauten Interessen Strafanzeige erstattet haben, stehen dieselben Parteirechte zu wie der Strafklage erhebenden Privatklägerschaft.
